

FR_GERICHTE 106 2019 87 vom 12. Dezember 2019

FR Kantonsgericht, 2019-12-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_106_2019_87

FR: FR_GERICHTE 106 2019 87 du 12 décembre 2019

IT: FR_GERICHTE 106 2019 87 del 12 dicembre 2019

Regeste

Urteil des Kindes- und Erwachsenenschutzhofes des Kantonsgerichts | Erwachsenenschutz

Erwägungen

E. 28

November 2019 hervorgeht; dass das Erfordernis der Begründung, an das im Erwachsenenschutzrecht keine allzu hohen Anforderungen zu stellen sind, bedeutet, dass der Beschwerdeführer aufzuzeigen hat, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft erachtet wird. Dieser Anforderung genügt er nicht, wenn er lediglich auf die vor erster Instanz vorgetragene Vorbringen verweist, sich mit Hinweisen auf frühere Prozesshandlungen zufrieden gibt, den angefochtenen Entscheid in allgemeiner Weise kritisiert und wenn er lediglich auf Vorakten verweist. Die Begründung muss hinreichend genau und eindeutig sein, um von der Beschwerdeinstanz mühelos verstanden werden zu können. Dies setzt voraus, dass der Beschwerdeführer im Einzelnen die vorinstanzlichen Erwägungen bezeich- net, die er anfecht, und die Aktenstücke nennt, auf denen seine Kritik beruht (BGE 138 III 374 E. 4.3.1; Urteil BGer 5A_751/2014 vom 28. Mai 2015 E. 2.1). Die Begründung ist eine gesetzliche, von Amtes wegen zu prüfende Zulässigkeitsvoraussetzung. Fehlt sie, so tritt die Rechtsmittelin- stanz nicht auf das Rechtsmittel ein (u.a. Urteil BGer 5A_209/2014 vom 2. September 2014 E. 4.2.1); dass die Beschwerdeführerin zwar ausführt, sie sei mit dem Entscheid nicht einverstanden und es müsse auf die Anträge eingetreten werden, sie sich hingegen nicht mit der Begründung des Entscheids auseinandersetzt; dass sie insbesondere nicht darlegt, inwiefern der begründete Entscheid der Friedensrichterin ihrer Meinung nach fehlerhaft ist;

Kantonsgericht KG Seite 3 von 4 dass auf die Beschwerde somit nicht eingetreten werden kann; dass, selbst wenn darauf einzutreten wäre, die Beschwerde aus nachfolgenden Gründen abgewie- sen werden müsste; dass das Friedensgericht die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Sinne des Schweizeri- schen Zivilgesetzbuches ist (Art. 58 Abs. 1 JG); dass die Friedensrichterin zudem die freiwillige Gerichtsbarkeit in Erbschaftssachen ausübt und sie für die Bereiche zuständig ist, die ihr durch die Spezialgesetzgebung zugewiesen werden, insbe- sondere für den Kindes- und Erwachsenenschutz und die dinglichen Rechte (Art. 58 Abs. 2 JG); dass die Anträge der Beschwerdeführerin betreffend mietrechtliche Streitigkeiten, Kita-Vertrag, Betreuungskosten, betriebsrechtliche Streitigkeiten und Beschwerde gegen den Sozialdienst somit nicht in die Zuständigkeit des Friedensgerichts bzw. der Friedensrichterin fallen; dass aus den Akten überdies hervorgeht, dass das Friedensgericht mit Entscheid vom 15. Novem- ber 2019 C._____ von der Berufsbeistandschaft D._____ gestützt auf Art. 392 Abs. 2 ZGB diverse Aufträge erteilt hat, so namentlich gemeinsam mit A._____ ein Budget zu erstellen und zusammen mit ihr Rechnungen zu

bezahlen, eine Lösung für die Bezahlung der ausstehenden Kita-Rechnungen zu erarbeiten, Kontakt zum Sozialdienst aufzunehmen und die Wohnsituation zu prüfen, allenfalls mit weiteren Behörden, Ämtern, dem Arbeitgeber sowie sonstigen Institutionen Kontakt aufzunehmen und zu prüfen, welche Unterstützung A. _____ angeboten werden könnte; dass der Präsident des Zivilgerichts des Sensebezirks seinerseits bereits mit Entscheid vom

E. 29

Dezember 2017 den Unterhalt für das Kind B. _____ geregelt hat; dass das Friedensgericht zudem mit Entscheid vom 12. November 2019 Kindesschutzmassnahmen ausgesprochen hat (Auftrag an das Jugendamt betreffend Kindesschutzabklärung, provisorische Regelung Besuchsrecht Vater); dass somit festgestellt wird, dass das Friedensgericht bzw. die Friedensrichterin nicht untätig geblieben ist und im Rahmen seiner/ihrer Zuständigkeit gehandelt hat; dass die Beschwerdeführerin damit mit ihrer Beschwerde nicht durchdringt, weshalb ihr grundsätzlich gemäss Art. 450f ZGB i.V.m. Art. 6 Abs. 1 KESG die Prozesskosten aufzuerlegen wären; dass jedoch aufgrund ihrer prekären finanziellen Situation ausnahmsweise davon abgesehen wird; (Dispositiv auf der nächsten Seite)

Kantonsgericht KG Seite 4 von 4 Der Hof erkennt: I. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. II. Es werden keine Kosten erhoben. III. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 72–77 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 12. Dezember 2019/swo Die Präsidentin: Die Gerichtsschreiberin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.